

III. (Wiederholung der Beicht.) Antonius, ein eifriger Priester, weiß nicht recht, wie er sich verhalten soll, wenn ein Beichtkind sagt: „Hochwürden, ich bin wegen meiner früheren Beichten nicht ruhig. In meiner Jugend habe ich eine schwere Sünde absichtlich verschwiegen und noch nie gebeichtet, bei meinen späteren Beichten habe ich sie ganz vergessen. In meiner letzten Krankheit fiel mir die Sünde wieder ein, und seitdem bin ich ganz unruhig. Sind nun alle meine Beichten unwürdig gewesen?“ Antonius stellt dann gleich die Frage: „Haben Sie diese Sünde niemals in den folgenden Beichten gesagt?“ Wenn dann das Beichtkind antwortet: „Ich habe später gar nicht mehr daran gedacht“, so erwidert Antonius: „Das ist doch nicht möglich, daß Sie eine so schwere Sünde vergessen können, Sie müssen alle Beichten wiederholen, denn sie waren ungültig und sakrilegisch.“ Die erstaunte Gegenfrage vieler Beichtkinder: „Hochwürden, waren denn wirklich alle meine Beichten bisher ungültig?“ ruft bei Antonius doch ernste Bedenken wach, ob er über den Seelenzustand dieser Beichtkinder auch recht urteilt.

Vor allem ist bei diesen Beichten klar zu unterscheiden, ob sie bloß unvollständig (*incompletae*) oder aber ungültig (*invalidae*) waren.

Unvollständig (*incompleta seu materialiter non integra*) ist die Beichte, wenn eine schwere Sünde aus einem rechtmäßigen Grunde, z. B. aus unverschuldeter Vergeßlichkeit oder Unwissenheit nicht gebeichtet wäre. In diesem Falle braucht das Fehlende nur in der nächsten Beichte nachgeholt zu werden.

Befindet sich das Beichtkind noch im Beichtstuhl und erinnert sich erst nach der Absolution einer schweren Sünde, die es noch nicht gebeichtet hat, dann soll es die vergessene Sünde gleich beichten und von neuem die Lösprechung erhalten. Streng genommen könnte der Pönitent die Anklage dieser vergessenen Sünde und der Beichtvater die zweite Lösprechung bis zur nächsten Beichte verschieben. Besser aber ist es, die Sünde gleich zu beichten und in diesem Falle auch die Lösprechung gleich zu geben, denn sonst ist das Beichtkind gezwungen, entweder zum selben Beichtvater zurückzukehren oder zu einem anderen zu gehen und diesem die Sünde noch einmal zu beichten.

Hat der Pönitent den Beichtstuhl schon verlassen und erinnert sich erst jetzt einer noch nicht gebeichteten schweren Sünde, dann ist er nicht verpflichtet, gleich zur Beichte zurückzukehren und die vergessene Sünde zu beichten, es genügt, wenn er den festen Vorsatz hat, die vergessene Sünde in der nächsten Beichte zu sagen, und kann ruhig so zur heiligen Kommunion gehen. Könnte er leicht in den Beichtstuhl zurückkehren, so wäre dies für viele Beichtkinder zu empfehlen.

Ungültig (*invalida*) ist die Beichte, wenn entweder von Seite des Beichtvaters oder von Seite des Beichtkinds eines der wesentlichen Erfordernisse fehlt.

Von der einfach ungültigen (*simpliciter invalida*) ist wohl zu unterscheiden die sakrilegische Beichte. So wäre z. B. die Beichte nur einfach ungültig, wenn der Pönitent, ohne sich dessen bewußt

zu sein, keine Reue und keinen Vorsatz erweckt hätte. Die Beichte wäre aber sakrilegisch zugleich, wenn der Pönitent sich dieses Fehlers bewußt wäre. Leider kommt es öfters vor, daß Beichtkinder vergessen, die Reue und den Vorsatz zu erwecken, entweder weil die Vorbereitung zur Beichte ganz kurz war, oder aber weil sie aus Unwissenheit die Reue erst nach der Beichte beten.

1. Von Seite des Beichtvaters kann die Beichte ungültig sein:

a) wenn er die Weihe, oder die Jurisdiktion, oder die Intention nicht hat;

b) wenn er die Formel wesentlich verstümmelt oder ganz ausgelassen hat;

c) wenn er gar keine Sünde verstanden hat. In diesem letzteren Falle ist aber die Ungültigkeit der Lossprechung auch außer dem Notfalle nicht so gewiß, weil wenigstens die allgemeine Anklage vorliegt, wodurch sich der Pönitent als Sünder bekennet (vgl. Göpfert-Staab, III, 122).

Gültig ist jedoch die Beichte, wenn der Priester vor der Lossprechung die ihm gebeichteten Sünden wieder vergessen hat, oder wenn er, falls die Lossprechung verschoben wird, nur ganz allgemein (in confuso) sich an den Seelenzustand des Beichtkinds erinnert oder auch nur mehr die auferlegte Buße kennt. In diesen Fällen ist die Lossprechung gültig, weil der Beichtvater über die Sünden schon einmal sacramentaliter geurteilt hat (S. Alph., VI, 502).

2. Von Seite des **Beichtkinds** kann die Beichte ungültig sein:

a) wegen verschuldeter Unkenntnis der zum Heile notwendigen Wahrheiten;

b) wegen Mangels an hinreichender Gewissenserforschung (defectus graviter culpabilis);

c) bei absichtlichem Verschweigen schwerer Sünden;

d) wegen Mangel an wahrer Reue und Vorsatz (vgl. Muß, Die Verwaltung der heiligen Sakramente⁶, S. 143).

Der Mangel an Aufrichtigkeit bezüglich der unkeuschen Sünden, ein nicht seltener Fehler der Jugend und der Frauen, auch der frommen, hat einen doppelten Grund:

a) eine gewisse Scheu, die die Beichtkinder abhält gerade diese Sünde einem Priester zu offenbaren, der sie sehr gut kennt. Recht beherzigenswert sind die Worte von Gen.-Sals. II, 305, nota: „Insuper frequentia confessionum sacrilegarum plurimum crescit, ubi multi adire nequeunt nisi unum vel paucos sacerdotes sibi notissimos, praecipue si iisdem confessarii ob vitam suam tepidam parum aestimantur, graviorum peccatorum reos acriter obiurgant vel de interrogandis poenitentibus nihil curant. Eadem frequentia multum minuetur, ubi copia est confessariorum, qui a poenitentibus ob vitae santitatem magni fiant eosque benigne tractent seduloque interrogent.“

b) Hast und Eile beim Beicht hören von Seite des Beichtvaters, oder allzu große Strenge und barsches Wesen, wie zu große Güte und Milde. Sucht der Beichtvater gern zu entschuldigen zum Beispiel durch die Frage: „Nicht wahr, es war doch nicht ganz freiwillig“, dann getrauen sich manche nicht dem Beichtvater zu widersprechen und die Einwilligung in die Sünde zu bekennen (vgl. Tanqueray, 320, nota).

Wer absichtlich einen schwerhörigen Priester aufsucht, damit dieser nicht alle Sünden verstehen soll, oder die Sünde so beichtet, daß sie nicht verstanden werden kann, beichtet ungültig, weil die notwendige Willensverfassung fehlt.

Hat jemand bona fide bei einem schwerhörigen Priester gebeichtet oder bemerkt er am Schlusse der Beichte, daß der Beichtvater aus Zerstreuung oder aus einer anderen Ursache eine Sünde nicht verstanden hat, so muß er diese Sünde wiederholen. Weiß der Pönitent nicht, welche Sünde der Beichtvater nicht verstanden hat, so ist er nicht verpflichtet die ganze Beichte, zumal wenn sie länger war, zu wiederholen, weil das Gebot der Beichte nicht mit solcher Schwierigkeit verpflichtet und es von jeder einzelnen Sünde wahrscheinlich ist, daß er sie gebeichtet habe. Es bleibt ihm höchstens übrig zu sagen, er wisse, daß der Beichtvater eine Sünde nicht verstanden habe, oder zweifle wenigstens daran. Um so weniger braucht sich der Beichtvater zu beunruhigen, wenn er etwa wegen eines Geräusches u. s. w. eine Sünde nicht verstanden hat. So Göpfert-Staab, III, 122.

Grundsatz: Steht die Ungültigkeit der Beichte fest, so ist an sich die ganze Beichte zu wiederholen.

„An sich“ ist die ganze Beicht zu wiederholen; wenn aber das Beichtkind bona fide ist — was leicht vorkommen kann, wenn die Beichte nur ungültig und nicht sakrilegisch war — und der Beichtvater voraussieht, das Beichtkind wird die ungültigen Beichten nicht wiederholen, so ist es klüger, einstweilen nichts von den ungültigen Beichten zu sagen. Der Pönitent sündigt dann nicht formell und die noch nicht gültig gebeichteten Sünden werden indirekt nachgelassen durch die Lösprechung, die er bona fide in der nächsten Beichte erhält. So Tanqueray, n. 321.

Viel besser ist der Rat, den Schüch-Polz, Handbuch der Pastoraltheologie, S. 826, erteilt: „Ist der Pönitent in bona fide und jetzt gut disponiert, ist aber mit Recht zu fürchten, daß er, über die Wichtigkeit seiner früheren Beichten belehrt, ganz mutlos und zur Generalbeichte nicht werde zu bewegen sein, dann ist es der Klugheit angemessener, nicht von Generalbeicht zu sprechen, nicht einmal den Namen zu erwähnen, aber den Pönitent durch Fragen so zu leiten, daß er eine Generalbeicht in der Tat ablege, und ihm dies erst dann, wenn er sie abgelegt hat, zu sagen, damit er sich darüber freue und nicht später wieder einen anderen Beichtvater in ähnliche Verlegenheit bringe oder, zur besseren Einsicht gekommen, mit dem Verlangen einer solchen Beichte unnötig beschwere.“

Findet der Beichtvater den Pönitenten zur Generalbeicht bereit, so soll man sie, wenn eben möglich, gleich vornehmen, da solche Pönitenten sich selbst überlassen, sich allein nicht gut darauf vorbereiten können, oft liegt auch eine Nothwendigkeit, gleich die Generalbeicht abzulegen, vor, z. B. wenn der Pönitent nicht bald wieder zurückkehren kann, ganz ungebildet und wenig unterrichtet und von geringer Fassungskraft ist, oder wenn er jetzt durchaus die Lossprechung empfangen will oder muß wegen einer Nothwendigkeit zu kommunizieren.

Wird die zu wiederholende Beichte bei einem neuen Beichtvater abgelegt, so müssen alle schweren Sünden jener Beichte nach Zahl und Art und den notwendig anzugebenden Umständen, sowie alle schweren Sünden der folgenden Beichten, falls diese ungültig sein sollten, gebeichtet werden, und wenn die Beichten sakrilegisch waren, muß der Pönitent angeben, wie oft er in diesem Zustand gebeichtet und die Sakramente empfangen hat.

NB. Hat jemand in einer früheren Beichte eine Sünde, die er für schwer hielt, absichtlich ausgelassen, oder die Zahl und Art oder notwendig anzugebende Umstände aus schwerer Schuld nicht angegeben, so ist er nicht immer verpflichtet zur Wiederholung aller Zwischenbeichten, bei denen er nicht mehr an dies Sakrileg gedacht hat, weil diese Zwischenbeichten gültig und wirksam sein können, da sie wenigstens formaliter vollständig waren.

Antonius meint, es sei nicht möglich, daß ein Pönitent ein Sakrileg bei den folgenden Beichten vergessen könnte. Anders dachten Lugo, La Croix und viele Moralisten, z. B. Cappello II, 269; Gen.-Sals. II, 307; Marc-Gestermann II, 1707; Noldin-Schmitt III, 293. Darum muß in solchen Fällen der Beichtvater durch Fragen festzustellen suchen, ob der Pönitent die Zwischenbeichten bona fide abgelegt hat; z. B. ob er in den folgenden Beichten daran gedacht habe, er müsse die Sünde noch beichten, oder ob er an die Sünde nicht mehr gedacht und ohne Unruhe die Sakramente empfangen habe?

Wird die Beichte bei dem nämlichen Beichtvater abgelegt und erinnert dieser sich der Sünden oder des Seelenzustandes des Beichtkinds wenigstens noch im allgemeinen (in confuso), so ist zu unterscheiden:

a) War die Beichte sakrilegisch, so genügt es, wenn das Beichtkind sagt: „Ich klage mich an über den Gottesraub, den ich in jener Beichte begangen habe durch Verschweigung dieser Sünde (wenn die Beichte sakrilegisch war wegen Mangels an Aufrichtigkeit), sodann klage ich mich an aller schweren Sünden, die ich in jener und den folgenden Beichten schon gesagt habe, sowie der sakrilegischen Beichten und Kommunionen, im ganzen z. B. zehnmal.“

Es ist also notwendig, genügt aber auch, daß der Beichtvater eine allgemeine Kenntnis des Seelenzustandes des Pönitenten hat oder jetzt sich verschafft, so daß er weiß, ich habe schon einmal über die Sünden geurteilt und eine Buße dafür auferlegt; „siquidem iudicium sacra-

mentale ante distincte inchoatum nunc valida absolutione completur“ (Cappello II, 267).

b) War die Beichte nur ungültig, d. h. mußte der Pönitent, als er die Lösprechung erhielt, nichts von dem Fehlen eines wesentlichen Erfordernisses zur gültigen Beichte, so genügt es, wenn er sich im allgemeinen anklagt über die schweren Sünden, die er in jener Beichte bekannt hat und hinzufügt, warum jene Beichte ungültig war. Die nachfolgenden Beichten braucht er nicht zu wiederholen, da er sie bona fide abgelegt hat und sie deshalb gültig sind.

Wenn aber derselbe Beichtvater sich gar nicht des Seelenzustandes erinnern kann, auch die auferlegte Buße nicht mehr weiß, noch vom Beichtkind erfahren kann, dann ist nach der allgemeinen Ansicht der Moralisten die Lösprechung gültig, auch wenn die einzelnen Sünden nicht genau und distinct wiederholt wurden. Streitfrage ist, ob in diesem Fall die Lösprechung auch erlaubt sei. Der heilige Alphonsus VI, 502 verneint es, weil der Beichtvater sich ein Urtheil, wenigstens im allgemeinen (in confuso), bilden muß über den Seelenzustand des Beichtkinds, bevor er die Lösprechung erteilt. Lugo, Vallerini, Tanqueray, Génicot bejahen es, da es genügt, daß der Beichtvater weiß, er habe früher über diese Sünden schon geurtheilt und entschieden, der Pönitent könnte losgesprochen werden.

Brümmmer III, 387 macht dazu die Bemerkung, in der Praxis solle man nicht von der Ansicht des heiligen Alphonsus abgehen, da wohl kaum ein genügender Grund vorhanden sei, ein Beichtkind, das sakrilegisch gebeichtet habe, so milde zu behandeln.

Tanqueray n. 324 sagt: „Da die mildere Ansicht probabel ist und es sich hier um die Erlaubtheit handelt, so können die Beichtkinder nicht gezwungen werden zur Wiederholung einer genauen und distincten Anklage. Der kluge und seeleneifrige Priester wird bei den vorkommenden Fällen jener Ansicht folgen, nach der das Seelenheil des jeweiligen Pönitent am ehesten sichergestellt ist.

Hat jemand als Freund dem Priester vor der Beichte die Sünden schon mitgeteilt, so kommt es darauf an, ob dies mit Rücksicht auf die nachfolgende Beichte geschehen ist oder nicht. Dachte der Priester schon bei der Erzählung an die Möglichkeit einer Beichte, so genügt die allgemeine Erinnerung des Beichtvaters an die mitgetheilten Sünden und von Seite des Beichtkinds die allgemeine Anklage über dieselben. Wenn aber das Beichtkind bei der Erzählung nichts von einer Beichte erwähnte und der Priester gar nicht an eine Beichte dachte, so wäre eine allgemeine Anklage nur dann genügend, wenn der Beichtvater noch eine distincte Kenntniss der Sünden hätte, quia tunc, nisi „distincta memoria in sacerdote perseverat, distincta notitia iudicialis neque adest neque umquam aderat: at in sola iudiciali notitia sententia sacramentalis, necessario in singula peccata gravia ferenda, nititur“ (Vehmkuhl II, 451 nota).

Ungebildete, die ohne ihre Schuld die Art und Zahl der schweren Sünden nicht angegeben haben, sind nicht verpflichtet, die Beichten zu wiederholen, sie müssen nur die ausgelassene Zahl und Art der Sünden angeben, wenn sie dazu imstande sind. Können die Beichtkinder dies nicht, so kann der Beichtvater aus der Anklage eines Jahres leicht auf die Sünden in den früheren Jahren schließen und sich so ein genaues und distinktes Urtheil bilden, denn diese Leute pflegen meistens ein gleichförmiges Leben zu führen.

Der heilige Alphonsus meint, dies genüge nicht für den Fall, wo der Beichtvater aus der Anklage nur eine ganz allgemeine Kenntniss von den Sünden erhält, wie dies häufig vorkommt bei längeren und verwickelteren Beichten. Da aber diese Art von Beichtkindern selten eine bessere Kenntniss ihrer Sünden dem Beichtvater mittheilen können, so sagen einige Moralisten mit Recht, daß man sich in der Praxis doch nach jener Ansicht richten könne, da jene Pönitenten meistens nicht fähig sind, eine genauere und distinktere Anklage zu machen (Génicot-Salsmans II, 307; Cappello II, 270).

Noch eine Bemerkung: Liegt ein vernünftiger Zweifel an der Gültigkeit einer Beichte vor, so kann von einer strengen Verpflichtung zur Wiederholung der Beichte keine Rede sein, nam quando actus certo positus sit et dubitatur utrum validus sit vel non, standum est pro eius valore, usque dum contrarium probetur.

In der Praxis wird man sich bei der Entscheidung, ob eine Generalbeichte anzuraten sei oder nicht, vor allem nach dem habituellen Seelenzustand des Pönitenten richten müssen, ob er skrupulös oder ein Gewohnheits- oder ein Gelegenheitsjünder ist.

Génicot-Salsmans warnt einige Beichtväter, daß sie nicht den Beichtkindern eine Generalbeichte aufzwingen, wenn es für diese nicht sicher notwendig ist, denn, wenn sie es nicht freiwillig tun, kann man sich kaum einen Nutzen davon versprechen.

Ebenso wäre es nicht klug, allen, die aus asketischen Gründen eine Generalbeichte abzulegen wünschen, gleich zu willfahren. Zunächst wird der Beichtvater zu erkennen suchen, ob auch eine Generalbeichte wirklich notwendig oder nützlich ist zur Kenntniss und Führung des Beichtkinds. Manche Pönitenten, die von selbst eine Generalbeichte ablegen wollen und ohne Schwierigkeit die Sünden des VI. Gebotes bekennen, haben eine geheime, oft unbewusste Freude daran, die Sünden des früheren Lebens auseinanderzusetzen zu können und so noch einmal alles geistig zu erleben.

B. van Aken S. J.

IV. (Bestattung von Katholiken auf einem akatholischen Friedhof, und von Akatholiken auf einem katholischen Gottesacker.) In einer Diasporastadt, wo die katholische Gemeinde den eigenen Friedhof und die protestantische gleichfalls den ihrigen hat, kommt es insofern von Mißgehen vor, daß der katholische Teil zusammen mit dem protestantischen einen Begräbnisplatz auf dem katholischen Gottesacker kauft, und